

**Anbringen eines Verkehrsspiegels an der
Tiefgaragenausfahrt Johann-Clanze-Straße 43 - 53**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03075
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark
am 19.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00449

Anlage
Empfehlung Nr. 14-20 / E 03075

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark
vom 23.06.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark hat am 19.11.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft die Erlaubnis erteilt werden soll, an der Tiefgaragenausfahrt Johann-Clanze-Straße 43 - 53 einen Verkehrsspiegel anzubringen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Stellt die Wohnungseigentümer-Gemeinschaft einen Verkehrsspiegel auf öffentlichem Verkehrsgrund auf, handelt es sich hierbei um eine Straßensondernutzung. Das Kreisverwaltungsreferat, zuständig für die Genehmigung der Straßensondernutzung, teilte uns mit, dass es eine straßen- und wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis für private Verkehrsspiegel auf öffentlichem Verkehrsgrund grundsätzlich nicht erteilt. Es ist

jedoch geplant, dem Stadtrat gegen Ende des Jahres eine aktualisierte Fassung der Sondernutzungsrichtlinien zur Entscheidung vorzulegen. In diesem Zusammenhang soll, in Abstimmung mit den beteiligten Referaten, eine Änderung bzgl. der Genehmigung privater Verkehrs- oder Trixispiegel geprüft werden.

Außerdem verlangt die Straßenverkehrsordnung von Ausfahrenden grundsätzlich ein vorsichtiges und langsames Eintasten in den Straßenbereich. Der Ausfahrende muss so lange warten, bis er sicher ist, ohne Behinderungen oder Gefährdung anderer in die Straße einfahren zu können. Im Falle des Anwesens Johann-Clanze-Straße ist aufgrund der ausreichenden Straßenbreite dies auch möglich. Auch die Bereiche des Gehwegs, Radwegs und Baumgrabens ermöglichen Sichtbeziehungen und eine grobe Abschätzung des Verkehrs vor der Einfahrt in den Straßenbereich.

Die Anbringung eines Verkehrsspiegels auf der gegenüberliegenden Straßenseite würde keinen Vorteil für die Verkehrsübersicht erwirken. Auf Grund der großen Distanz von 14 m, die zwischen dem ausfahrenden Fahrzeug und dem Spiegel liegt, würde das Verkehrsbild so verzerrt und verkleinert, dass die Entfernung und Geschwindigkeit von herannahenden Verkehrsteilnehmern nicht richtig eingeschätzt werden kann. Die Unfallgefahr würde dadurch erheblich erhöht.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03075 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark am 19.11.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Dem Antrag der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft Johann-Clanze-Straße 43 - 53, gegenüber der Tiefgaragenausfahrt auf der öffentlichen Verkehrsfläche einen Verkehrsspiegel aufstellen zu lassen, kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03075 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark am 19.11.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 7 der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 7

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz zu T-Nr. T19900

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 7 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 7 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.